Interamerikanische Demokratische Charta 11. September 2001

- Interamerikanische Demokratische Charta 11. September 2001

Interamerikanische Demokratische Charta 11. September 2001

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten anerkennt, dass die repräsentative Demokratie für die Stabilität, den Frieden und die Entwicklung der Region von wesentlicher Bedeutung ist und dass eines der Ziele der OAS darin besteht, die repräsentative Demokratie unter Wahrung des Grundsatzes der Nichteinmischung zu fördern und zu festigen ,

IN ANERKENNUNG der Beiträge der OAS und anderer regionaler und subregionaler Mechanismen zur Förderung und Festigung der Demokratie in Amerika,

UNTER HINWEIS darauf, dass die Staats- und Regierungschefs Amerikas, die anlässlich des Dritten Gipfels Amerikas, der vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec stattfand, zusammenkamen, eine Demokratieklausel angenommen haben, die festlegt, dass jede Änderung oder verfassungswidrige Unterbrechung des Gipfels der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist Die demokratische Ordnung in einem Staat der Hemisphäre stellt ein unüberwindbares Hindernis für die Beteiligung der Regierung des betreffenden Staates am Prozess der Gipfeltreffen Amerikas dar.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die in den regionalen und subregionalen Mechanismen enthaltenen Demokratieklauseln dieselben Ziele zum Ausdruck bringen wie die von den Staats- und Regierungschefs in Quebec angenommene Demokratieklausel,

IN BESTÄTIGUNG, dass der partizipatorische Charakter der Demokratie in unseren Ländern auf den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Tätigkeit zur Festigung ihrer Werte sowie zur Freiheit und Solidarität auf dem amerikanischen Kontinent beiträgt,

IN DER ERWÄGUNG, dass Solidarität und Zusammenarbeit zwischen den amerikanischen Staaten deren politische Organisation auf der Grundlage der wirksamen Ausübung der repräsentativen Demokratie erfordern; und dass Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung, die auf Gerechtigkeit und Gerechtigkeit sowie Demokratie ausgerichtet sind, voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken,

IN BEKRÄFTIGUNG, dass der Kampf gegen die Armut, insbesondere die Beseitigung der absoluten Armut, für die Förderung und Festigung der Demokratie von wesentlicher Bedeutung ist und eine gemeinsame Verantwortung der amerikanischen Staaten darstellt,

EINGEDENK, dass in der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen sowie in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention die Werte und Grundsätze der Freiheit, Gleichheit

und sozialen Gerechtigkeit verankert sind, die ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie sind,

IN ERKENNTNIS, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz einer demokratischen Gesellschaft sind, und in Anerkennung der Bedeutung der kontinuierlichen Entwicklung und Stärkung des Interamerikanischen Menschenrechtssystems für die Festigung der Demokratie,

IN DER ERWÄGUNG, dass Bildung ein wirksames Mittel ist, um das Bewusstsein der Bürger für ihr Land zu schärfen und so eine sinnvolle Beteiligung am Entscheidungsprozess zu erreichen, und in Bekräftigung der Bedeutung der Entwicklung der Humanressourcen für die Verwirklichung eines robusten demokratischen Systems,

IN DER ERKENNTNIS, dass eine gesunde Umwelt für die volle Entwicklung des Menschen von wesentlicher Bedeutung ist und zur Demokratie und politischen Stabilität beiträgt,

EINGEDENK dessen, dass das Protokoll von San Salvador über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Rechte im Hinblick auf die Konsolidierung des repräsentativen demokratischen Regierungssystems bekräftigt, erweitert, vervollkommnet und geschützt werden,

IN DER ERKENNTNIS, dass das Recht der Arbeitnehmer, sich frei zu vereinen, um ihre Interessen zu verteidigen und zu fördern, von grundlegender Bedeutung für die vollständige Verwirklichung demokratischer Ideale ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Außenminister im Santiago-Bekenntnis zur Demokratie und zur Erneuerung des Interamerikanischen Systems ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, eine Reihe wirksamer, zeitnaher und zügiger Verfahren zu verabschieden, um die Förderung und den Schutz der repräsentativen Demokratie im Inneren sicherzustellen der Rahmen des Prinzips der Nichteinmischung; und dieser Beschluss AG/RES. 1080 (XXI-O/91) führte dementsprechend einen kollektiven Aktionsmechanismus ein, der für den Fall anwendbar ist, dass der politische, institutionelle und demokratische Prozess oder die legitime Machtausübung einer demokratisch gewählten Regierung in der einen oder anderen Regierung abrupt und unregelmäßig unterbrochen wird der Mitgliedstaaten der Organisation und erfüllt damit einen seit langem gehegten Wunsch der amerikanischen Hemisphäre, schnell und gemeinsam zu reagieren, um die Demokratie zu verteidigen,

UNTER HINWEIS darauf, dass in der Nassau-Erklärung AG/DEC. 1 (XXII-O/92) wurde beschlossen, Mechanismen zu entwickeln, um den Mitgliedstaaten auf Anfrage Unterstützung bei der Entwicklung, Erhaltung und Stärkung der repräsentativen Demokratie zu gewähren, um die Bestimmungen der Resolution AG/RES zu ergänzen und umzusetzen. 1080 (XXI-O/91),

EINGEDENK dessen, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Managua zur Förderung von Demokratie und Entwicklung (AG/RES. 4 (XXIII-O/93)) ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht haben, dass Demokratie, Frieden und Entwicklung ein Ganzes, eins und unteilbar bilden erneuerte und ganzheitliche Perspektive der interamerikanischen Solidarität; und dass die Umsetzung einer Strategie, die sich auf die gegenseitige Abhängigkeit und Komplementarität dieser Werte konzentriert, die Fähigkeit der Organisation bestimmen wird, zur Erhaltung und Stärkung

demokratischer Strukturen auf dem amerikanischen Kontinent beizutragen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitgliedstaaten in der Managua-Erklärung zur Förderung von Demokratie und Entwicklung ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht haben, dass sich die Mission der Organisation nicht auf den Schutz der Demokratie beschränken sollte, wenn ihre Werte verletzt werden, und dass ihre Grundprinzipien verletzt werden, sondern dass Sie muss außerdem ständig und kreativ handeln, um sie zu konsolidieren, und unaufhörliche Anstrengungen unternehmen, um die Ursachen der Probleme, die das demokratische Regierungssystem untergraben, vorherzusehen und zu verhindern.

IN BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Außenminister Amerikas auf der einunddreißigsten regulären Sitzung der Generalversammlung in San José, Costa Rica, den Weisungen der Staats- und Regierungschefs auf der dritten Tagung gefolgt sind Gipfeltreffen der Amerikas, akzeptierte das grundlegende Dokument der Interamerikanischen Demokratischen Charta und forderte den Ständigen Rat auf, es im Lichte der OAS-Charta zu stärken und seinen Anwendungsbereich zu erweitern, damit es auf einer Sondersitzung des Generals endgültig genehmigt werden kann Versammlung findet in Lima (Peru) statt,

IN DER ERKENNTNIS, dass alle Rechte und Pflichten, die den Mitgliedstaaten gemäß der OAS-Charta obliegen, die Grundlage demokratischer Grundsätze in der Hemisphäre bilden,

EINGEDENK der schrittweisen Entwicklung des Völkerrechts und der Zweckmäßigkeit einer Klarstellung der Bestimmungen der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten und anderer damit zusammenhängender grundlegender Instrumente, die sich mit der Erhaltung und Verteidigung demokratischer Institutionen im Einklang mit der etablierten Praxis befassen,

BESCHLIESST, Folgendes zu genehmigen:

[H2]

INTERAMERIKANISCHE DEMOKRATISCHE CHARTA
I Demokratie und das Interamerikanische System
[/H2]

Artikel 1
Die Menschen in Amerika haben das Recht auf Demokratie und ihre Regierungen haben die Pflicht, sie zu fördern und zu verteidigen.
Demokratie ist für die soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklung der Menschen in Amerika von wesentlicher Bedeutung.

Artikel 2
Die wirksame Ausübung der repräsentativen Demokratie bildet die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten. Die repräsentative Demokratie wird gestärkt und vertieft durch die dauerhafte, ethische und verantwortungsvolle Beteiligung der Bürger in einem mit der jeweiligen Verfassungsordnung im Einklang stehenden Rechtsrahmen. Artikel 3

Zu den wesentlichen Bestandteilen der repräsentativen Demokratie gehören unter anderem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Zugang zur Macht und deren Ausübung unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit, die Abhaltung regelmäßiger, freier, fairer und auf dem allgemeinen und geheimen Wahlrecht beruhender Wahlen, als Ausdruck der Volkssouveränität, des pluralen Regimes politischer Parteien und Organisationen sowie der Trennung und Unabhängigkeit der öffentlichen Gewalten.

Artikel 4
Transparenz der Regierungstätigkeit, Redlichkeit, verantwortungsvolle Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch Regierungen, Achtung sozialer Rechte, Meinungs- und Pressefreiheit sind grundlegende Bestandteile der Demokratie.

Von grundlegender Bedeutung für die Demokratie sind auch die verfassungsmäßige Unterordnung aller staatlichen Institutionen unter gesetzlich verfasste Zivilbehörden und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch alle Institutionen und Bereiche der Gesellschaft.

Artikel 5
Die Stärkung von Parteien und anderen politischen Organisationen ist ein vorrangiger Faktor für die Demokratie. Besonderes Augenmerk sollte auf das Problem gelegt werden, das sich aus den hohen Kosten von Wahlkämpfen und der Schaffung eines ausgewogenen und transparenten Systems zur Finanzierung ihrer Aktivitäten ergibt.

Artikel 6
Die Beteiligung der Bürger an Entscheidungen über ihre eigene Entwicklung ist ein Recht und eine Pflicht. Sie ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die vollständige und wirksame Ausübung der Demokratie. Die Förderung und Perfektionierung verschiedener Formen der Beteiligung stärkt die Demokratie.

[H2]

II Demokratie und Menschenrechte

[/H2]

Artikel 7
Demokratie ist für die wirksame Ausübung der Grundfreiheiten und Menschenrechte aufgrund ihres universellen, unteilbaren und voneinander abhängigen Charakters, der in den jeweiligen Verfassungen der Staaten und in den interamerikanischen und internationalen Instrumenten zum Thema Menschenrechte verankert ist, von wesentlicher Bedeutung.

Artikel 8
Jede Person oder Personengruppe, die glaubt, dass ihre Menschenrechte verletzt wurden, ist berechtigt, gemäß den für diese Zwecke festgelegten Verfahren Beschwerden oder Petitionen beim Interamerikanischen System zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einzureichen.

Die Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Absicht, das Interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte zu stärken, um die Demokratie in der Hemisphäre zu festigen.

Artikel 9
Die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit und der Rasse sowie verschiedener Formen der Intoleranz, sowie die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Rechte der indigenen Bevölkerung und der Migranten sowie die Achtung der ethnischen, kulturellen und religiösen Vielfalt in Amerika zur Stärkung der Demokratie und Bürgerbeteiligung beitragen.

Artikel 10
Die Förderung und Stärkung der Demokratie erfordert die vollständige und wirksame Ausübung der Arbeitnehmerrechte und die Anwendung wesentlicher Arbeitsnormen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und deren Überwachung verankert sind in anderen verwandten ILO-Übereinkommen. Die Demokratie wird durch die Verbesserung der Arbeitsplatzstandards und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer in der Hemisphäre gestärkt.

[H2]

III Demokratie, integrierte Entwicklung und Armutsbekämpfung

[/H2]

Artikel 11
Demokratie und wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind voneinander abhängig und verstärken sich gegenseitig.

Artikel 12
Armut, Analphabetismus und geringe menschliche Entwicklung sind Faktoren, die sich nachteilig auf die Festigung der Demokratie auswirken. Die OAS-Mitgliedsstaaten bekräftigen ihr Engagement, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um produktive Arbeitsplätze zu schaffen, Armut zu verringern und absolute Armut zu beseitigen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Realitäten der Länder der Hemisphäre. Dieses gemeinsame Engagement für Entwicklungsprobleme und Armut unterstreicht auch die Bedeutung der Aufrechterhaltung makroökonomischer Gleichgewichte und die Notwendigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die Demokratie zu stärken.

Artikel 13
Die Förderung und Wahrung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sind integraler Bestandteil einer integrierten Entwicklung, eines gerechten Wirtschaftswachstums und der Festigung der Demokratie in den Staaten der Hemisphäre.

Artikel 14
Die Mitgliedstaaten vereinbaren, die von der Organisation ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen zur Förderung des Dialogs, der Zusammenarbeit für eine integrierte Entwicklung und der Bekämpfung der Armut in der Hemisphäre regelmäßig zu überprüfen. Sie kommen außerdem überein, rechtzeitig Maßnahmen zur Förderung dieser Ziele zu ergreifen.

Artikel 15

Die Ausübung der Demokratie fördert den Schutz und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Umwelt. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Staaten der amerikanischen Hemisphäre Umweltschutzpolitiken und -strategien umsetzen und dabei die verschiedenen Verträge und Konventionen respektieren, um eine nachhaltige Entwicklung zum Wohl künftiger Generationen zu erreichen.

Artikel 16
Bildung bleibt ein Schlüsselfaktor für die Stärkung demokratischer Institutionen, die Förderung der Entwicklung des menschlichen Potenzials, die Verringerung der Armut und die Förderung eines größeren Verständnisses unter unseren Völkern. Um diese Ziele zu erreichen, ist es wichtig, dass hochwertige Bildung für alle zugänglich ist, einschließlich Mädchen und Frauen, Bewohner ländlicher Gebiete und Angehörige von Minderheiten.

[H2]

IV Stärkung und Erhalt der institutionellen Demokratie

[/H2]

Artikel 17
Wenn die Regierung eines Mitgliedstaats der Ansicht ist, dass ihr politischer, institutioneller und demokratischer Prozess oder ihre legitime Machtausübung in Gefahr sind, kann sie sich an den Generalsekretär oder den Ständigen Rat wenden, um Unterstützung im Hinblick auf die Stärkung und Wahrung der institutionellen Demokratie zu erbitten .

Artikel 18
Wenn in einem Mitgliedstaat Situationen eintreten, die voraussichtlich Auswirkungen auf den Fortschritt des politischen, institutionellen und demokratischen Prozesses oder auf die rechtmäßige Machtausübung haben, kann der Generalsekretär oder der Ständige Rat mit Zustimmung der betreffenden Regierung beschließen, dies zu tun Besuche durchführen und weitere Maßnahmen ergreifen, um eine Analyse der Situation durchzuführen. Der Sekretär legt dem Ständigen Rat einen Bericht vor, der eine gemeinsame Bewertung der Situation vornimmt, um erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der institutionellen Demokratie zu ergreifen.

Artikel 19
Auf der Grundlage der in der OAS-Charta dargelegten Grundsätze und vorbehaltlich ihrer Normen sowie in Übereinstimmung mit der in der Erklärung von Quebec enthaltenen Demokratisierungsklausel ist die verfassungswidrige Unterbrechung der demokratischen Ordnung oder die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, die die demokratische Ordnung ernsthaft bedroht Ordnung in einem OAS-Mitgliedsstaat stellt, solange die Situation andauert, ein unüberwindbares Hindernis für die Teilnahme seiner Regierung an den Sitzungen der Generalversammlung, den Konsultationstreffen der Außenminister, den Räten der Organisation und den Fachkonferenzen und Kommissionen dar , Arbeitsgruppen und andere Organe der OAS.

Artikel 20
Für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat zu einer Änderung der Verfassungsordnung kommt, die schwerwiegende Auswirkungen auf seine demokratische Ordnung hat, kann jeder Mitgliedstaat

oder der Generalsekretär die sofortige Einberufung des Ständigen Rates beantragen, um eine Bewertung vorzunehmen. kollektive Verständigung der Situation zu erkennen und die Entscheidungen zu treffen, die es für sinnvoll hält.

Angesichts der Situation kann der Ständige Rat die notwendigen diplomatischen Schritte unternehmen und gute Dienste nutzen, um die Normalisierung der institutionellen Demokratie voranzutreiben.

Erweisen sich die diplomatischen Bemühungen als erfolglos oder erfordert die Dringlichkeit des Falles dies, beruft der Ständige Rat unverzüglich eine Sondersitzung der Generalversammlung ein, damit diese die von ihm für angemessen erachteten Beschlüsse fassen kann, einschließlich der Durchführung diplomatischer Verfahren die Charta der Organisation sowie der Rückgriff auf das Völkerrecht und die Bestimmungen dieser Demokratischen Charta. .

Während des Prozesses werden alle notwendigen diplomatischen Schritte unternommen, einschließlich der Nutzung guter Dienste zur Förderung der Normalisierung der institutionellen Demokratie.

Artikel 21
Wenn die Generalversammlung in einer Sondersitzung feststellt, dass es zu einer verfassungswidrigen Unterbrechung der demokratischen Ordnung in einem Mitgliedsstaat gekommen ist und sich die diplomatischen Bemühungen im Lichte der OAS-Charta als erfolglos erwiesen haben, wird sie über die Aussetzung der Übung entscheiden von diesem Mitgliedstaat sein Recht auf Teilnahme an der OAS mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten. Die Aussetzung tritt sofort in Kraft.

Der suspendierte Mitgliedstaat muss weiterhin seinen Verpflichtungen als Mitglied der Organisation nachkommen, insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte.

Sobald die Entscheidung zur Suspendierung einer Regierung getroffen wurde, setzt die Organisation ihre diplomatischen Bemühungen fort, um die Demokratie in dem betreffenden Staat wiederherzustellen.

Artikel 22
Sobald die Situation, die der Aussetzung zugrunde lag, geklärt ist, kann jeder Mitgliedstaat oder der Generalsekretär der Generalversammlung vorschlagen, die Aussetzung aufzuheben. Dieser Beschluss wird gemäß der OAS-Charta mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten angenommen

[H2]

V Demokratie und Wahlbeobachtungsmissionen

[/H2]

Artikel 23
Die Mitgliedstaaten sind für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung der Abhaltung

freier und fairer Wahlen verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten können in Ausübung ihrer Souveränität die Organisation Amerikanischer Staaten um die Bereitstellung von Beratungsdiensten oder Unterstützung ersuchen, die für die Stärkung und Entwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse erforderlich sind, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesen Zwecken.

Artikel 24
Wahlbeobachtungsmissionen werden auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats organisiert. Zu diesem Zweck schließen die Regierung dieses Staates und der Generalsekretär der OAS eine Vereinbarung, die den Umfang und die Reichweite der betreffenden Wahlmission festlegt. Der Mitgliedstaat muss Sicherheitsbedingungen, freien Zugang zu Informationen und eine umfassende Zusammenarbeit mit der Wahlbeobachtungsmission gewährleisten.

Wahlbeobachtungsmissionen werden nach den Grundsätzen und Standards der OAS organisiert. Die Organisation muss die Wirksamkeit und Unabhängigkeit dieser Missionen sicherstellen und stellt ihnen für diese Zwecke die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Diese Missionen müssen objektiv, unparteiisch und transparent durchgeführt werden; sie müssen außerdem über die entsprechende technische Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Wahlbeobachtungsmissionen werden dem Ständigen Rat über das Generalsekretariat rechtzeitig Berichte über ihre Aktivitäten vorlegen.

Artikel 25
Wahlbeobachtungsmissionen müssen dem Ständigen Rat über das Generalsekretariat einen Bericht vorlegen, wenn die Bedingungen für freie und faire Wahlen nicht erfüllt sind.

Die OAS kann mit Zustimmung des betreffenden Staates Sondermissionen mit der Aufgabe entsenden, zur Schaffung oder Verbesserung dieser Bedingungen beizutragen.

[H2]

VI Förderung der demokratischen Kultur

[/H2]

Artikel 26
Die OAS führt weiterhin Programme und Aktivitäten durch, die darauf abzielen, demokratische Prinzipien und Praktiken in der Hemisphäre zu fördern, da Demokratie ein System ist, das auf Freiheit und der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen der Völker basiert. Die OAS wird fortlaufende Konsultationen und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten führen und dabei die Beiträge der in diesen Bereichen tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigen.

Artikel 27
Die Programme und Aktivitäten zielen darauf ab, gute Regierungsführung, solides Management, demokratische Werte und die Stärkung politischer Institutionen und der Zivilgesellschaft zu

fördern. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung von Programmen und Aktivitäten zur Bildung von Kindern und Jugendlichen gelegt, um die Beständigkeit demokratischer Werte, insbesondere Freiheit und soziale Gerechtigkeit, sicherzustellen.

Artikel 28
Die Staaten fördern die volle und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an den politischen Strukturen in ihren jeweiligen Ländern als wesentliches Element bei der Förderung und Ausübung einer demokratischen Kultur.